

Teltower Kreisblatt.

№ 26.

1872.



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10½ Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Substrate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3spalt. Zeile 1¼ Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 30. März.

1. Quartal.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Abonnement auf das Teltower Kreisblatt. Unsere geehrten Leser versuchen wir ergebenst, ihre Bestellungen den betreffenden Postämtern möglichst schnell ausgeben zu wollen, damit in der Uebersendung keine Unterbrechung eintritt und wir im Stande sind, sämmtliche Nummern liefern zu können.

Berlin.

Die Redaction.

Am tliches

Nach der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gezeßblatt de 1868: Seite 473) dürfen vom 1. Januar d. J. ab zum Messen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur in Uebereinstimmung mit dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises ersuche ich, eine Revision der neuen Maaße, Gewichte und Waagen vornehmen und mir das Ergebnis derselben bis zum 1. Juni cr. mittheilen zu wollen.

Soweit den Polizei-Verwaltungen eine speciellere Prüfung der für unrichtig gehaltenen Maaße u. erforderlich erscheint, sind solche dem nächsten Eichungs-Amte zur Prüfung einzureichen, wobei ich bemerke, daß der Eichungs Inspector für die Provinz Brandenburg Herr Dr. Kosmann in Berlin ist.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 26. März 1872.

Am 21 März cr. sind in Neu-Schöneberg mehrere Hunde von einem anscheinend mit der Tollwuth behafteten Hunde gebissen.

Unter Bezugnahme auf die Polizei Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 — Amtsblatt de 1868 Seite 50/51 — ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in Neu-Schöneberg und in denjenigen Ortschaften, welche innerhalb des Teltow'schen Kreises im einhalbmeiligen Umkreise von Neu-Schöneberg belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrern und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Fazd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zughunde sind zwar, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich unsichtbar außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umherstreifen, sind sofort zu tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Vießsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163 Nr. 3. resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unter-

tassener Tödtung toller Hunde Platz greifen nach der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 27. März 1872.

Der bisherige Gerichtsmann Wilhelm August Grothe aus Groß-Kienitz ist zum Schulzen für diese Ortschaft ernannt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Die verhehlichte Leschner, Emma geb. Schoppe zu Trebbin ist von der Königl. Regierung als Hebamme approbirt und in dieser Eigenschaft unterm 18. d. M. vorchriftsmäßig vereidigt worden.

Berlin, den 27. März 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Das Bureau des Königlichen Domainen-Polizei-Amtes Mühlenhof hieselbst wird am 1. April cr. nach dem Hause Simon-Strasse Nr. 13 verlegt werden.

Berlin, den 28. März 1872.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 19. März 1872.

Bekanntmachung.

Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gezeß vom 1. März 1872 (Gezeßbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Pakete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen-Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militär- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Kaiserliches General-Postamt
Stephan.

Pferde-Auction.

Dienstag, den 9. April d. J. Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Strasse Nr. 97 Sieben vierjährige Hengste resp. Wallachen, und Siebzehn Stuten in dem Alter von vier Jahren und darüber aus dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gezüt öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.